

Mandanteninformation – Katastrophenerlass:

Finanzverwaltung NRW gewährt steuerliche Entlastungen (Stand: 19.7.2021)

Das Regentief „Bernd“ hat insbesondere den Westen Deutschlands mit voller Wucht getroffen. Die Finanzverwaltung Nordrhein-Westfalens hat kurzfristig einen Katastrophenerlass in Kraft gesetzt, der die vom Unwetter betroffenen Bürger entlasten soll. Der Katastrophenerlass sieht über 30 steuerliche Unterstützungsmöglichkeiten vor. Dazu gehören Sonderabschreibungsmöglichkeiten für den Wiederaufbau oder die steuerliche Abzugsfähigkeit von Kosten für die Wiederbeschaffung von Hausrat und Kleidung sowie die Beseitigung von Schäden an selbst genutztem Wohneigentum. Zudem sollen die Finanzämter die betroffenen Steuerzahler mit Stundungen von Steuern und reduzierten Vorauszahlungen entgegenkommen. Wir haben für Sie die wichtigsten Informationen zum Katastrophenerlass vom 16.7.2021 zusammengestellt:

1. Stundungs- und Vollstreckungsmaßnahmen sowie Anpassung der Vorauszahlungen

Steuerpflichtige, die nachweislich unmittelbar und nicht unerheblich vom Hochwasser betroffen sind, können bis zum 31. Oktober 2021 unter Darlegung ihrer Verhältnisse Stundungsanträge bezüglich der bis zu diesem Zeitpunkt bereits fälligen oder fällig werdenden Steuern des Bundes und des Landes sowie Anträge auf Anpassung der Vorauszahlungen auf die Einkommensteuer bzw. die Körperschaftsteuer stellen. Die Stundungen sind längstens bis zum 31. Januar 2022 zu gewähren. Stundungsanträge bezüglich Steuern, die nach dem 31. Oktober 2021 fällig werden sowie Anträge auf Anpassung der Vorauszahlungen, sind besonders zu begründen. Stundungs- und Erlassanträge zur Gewerbesteuer sind an die jeweilige Gemeinde zu richten.

2. Spenden

2.1. Nachweis steuerbegünstigter Zuwendungen

Statt einer Zuwendungsbestätigung/Spendenbescheinigung genügt als Nachweis der Zuwendungen, die bis zum 31. Oktober 2021 zur Hilfe in Katastrophenfällen auf ein für den Katastrophenfall eingerichtetes Sonderkonto einer inländischen juristischen Person des öffentlichen Rechts o.ä. eingezahlt werden, der Bareinzahlungsbeleg oder die Buchungsbestätigung eines Kreditinstitutes.

2.2. Spendenaktionen von gemeinnützigen Körperschaften für durch das Hochwasser geschädigte Personen

Einer gemeinnützigen Körperschaft ist es grundsätzlich nicht erlaubt, Mittel für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden, die sie nach ihrer Satzung nicht fördert. Ruft eine gemeinnützige Körperschaft, die nach ihrer Satzung keine hier in Betracht kommenden Zwecke wie insbesondere mildtätige Zwecke verfolgt (z. B. Sport- oder Musikverein) zu Spenden zur Hilfe für die Hochwasser-Opfer auf und kann sie die Spenden nicht zu Zwecken, die sie nach ihrer Satzung fördert, verwenden, gilt folgende Sonderregelung: Im Hinblick auf die Steuerbegünstigung der gemeinnützigen Körperschaft, die nach ihrer Satzung keine z.B. mildtätigen Zwecke verfolgt oder regional gebunden ist, ist es unschädlich, wenn sie Mittel, die sie im Rahmen einer Sonderaktion für die Hilfe für Opfer des Hochwassers erhalten hat, ohne entsprechende Änderung ihrer Satzung für den angegebenen Zweck verwendet. Voraussetzung ist, dass die Spenden entweder an eine steuerbegünstigte Körperschaft, die z.B. satzungsgemäß mildtätige Zwecke verfolgt, oder an eine inländische juristische Person des öffentlichen Rechts bzw. an eine inländische öffentliche Dienststelle zur Hilfe für die Opfer des Unwetters in NRW weitergeleitet werden. Die gemeinnützige Einrichtung, die die Spenden gesammelt hat, muss entsprechende Zuwendungsbestätigungen für Spenden bescheinigen, die sie für die Hilfe für Opfer des Hochwassers in Nordrhein-Westfalen erhält und verwendet. In der Zuwendungsbestätigung ist auf die Sonderaktion hinzuweisen.

3. Verlust von Buchführungsunterlagen

Sind als unmittelbare Folge des Hochwassers Buchführungsunterlagen und sonstige Aufzeichnungen vernichtet worden oder verloren gegangen, so sind hieraus steuerlich keine nachteiligen Folgerungen zu ziehen. Steuerpflichtige sollten die Vernichtung bzw. den Verlust zeitnah dokumentieren und soweit wie möglich nachweisen oder glaubhaft machen können.

4. Gemeinsame Regelungen für Unternehmen

4.1. Sonderabschreibungen beim Wiederaufbau von Betriebsgebäuden

Werden ganz oder zum Teil zerstörte Betriebsgebäude wiederaufgebaut, können Aufwendungen zum Wiederaufbau (Ersatzherstellung), soweit es sich nicht ohnehin im Erhaltungsaufwand handelt, auf Antrag im Wirtschaftsjahr der Fertigstellung und in den beiden folgenden Wirtschaftsjahren (Begünstigungszeitraum) von den Herstellungs- bzw. Wiederherstellungskosten Sonderabschreibungen bis zum insgesamt 30 % vorgenommen werden. Die AfA ist dabei nach der vor dem Schadensereignis maßgeblichen Bemessungsgrundlage, gemindert um eine etwa aus Anlass des Schadens vorgenommene Teilwertabschreibung oder Absetzung für außergewöhnliche Abnutzung und erhöht um die Wiederherstellungskosten, zu berechnen. Nach Ablauf des Begünstigungszeitraums ist die AfA vom Restwert zu bemessen.

Die Sonderabschreibung kann nur in Anspruch genommen werden, wenn mit der Ersatzherstellung oder Ersatzbeschaffung bis zum Ablauf des dritten dem Wirtschaftsjahr des schädigenden Ereignisses folgenden Wirtschaftsjahres begonnen wurde.

4.2. Sonderabschreibungen bei Ersatzbeschaffung beweglicher Anlagegüter

Werden vernichtete oder verloren gegangene bewegliche Anlagegüter ersetzt, indem Ersatz angeschafft oder hergestellt wird, können auf Antrag im Wirtschaftsjahr der Anschaffung oder Herstellung und in den beiden folgenden Wirtschaftsjahren (Begünstigungszeitraum) Sonderabschreibungen bis zu insgesamt 50 % der Anschaffungs- oder Herstellungskosten vorgenommen werden. Nach Ablauf des Begünstigungszeitraumes ist die AfA nach dem Restwert und der Restnutzungsdauer zu bemessen.

Die Sonderabschreibung kann nur in Anspruch genommen werden, wenn mit der Ersatzherstellung oder Ersatzbeschaffung bis zum Ablauf des dritten dem Wirtschaftsjahr des schädigenden Ereignisses folgenden Wirtschaftsjahres begonnen wurde.

4.3. Bildung von Rücklagen

In besonders begründeten Ausnahmefällen ist auf Antrag die Bildung von Rücklagen beim Wiederaufbau von Betriebsgebäuden (Fall 1) bzw. bei der Ersatzbeschaffung beweglicher Anlagegüter (Fall 2) nach den folgenden Voraussetzungen vorgesehen: Für die Ersatzbeschaffung kann in Wirtschaftsjahren vor dem Wirtschaftsjahr der Ersatzherstellung von Betriebsgebäuden (Fall 1) bzw. Ersatzbeschaffung von beweglichen Anlagegütern (Fall 2) die Bildung einer Rücklage zugelassen werden. Solche Ausnahmefälle können vorliegen bei außergewöhnlich hohen Teilherstellungskosten oder Anzahlungen oder wenn die Zulassung von Sonderabschreibungen nicht ausreicht, um die Finanzierung der Maßnahmen zur Beseitigung der Schäden zu sichern. Die Rücklage darf zusammen 30 % (Fall 1) bzw. 50 % (Fall 2) der Anschaffungs- oder Herstellungskosten der Ersatzwirtschaftsgüter nicht übersteigen.

Die Gewinnminderung durch Sonderabschreibungen und Bildung von Rücklagen darf insgesamt höchstens EUR 600.000 betragen; sie darf in keinem Jahr EUR 200.000 übersteigen. Höhere Sonderabschreibungen und Rücklagen können mit Zustimmung des Bundesministeriums der Finanzen im Einzelfall zugelassen werden, wenn sie bei erheblichen Schäden zur Milderung der eingetretenen Notlage erforderlich erscheinen.

Werden für die o.g. Schäden Entschädigungen, insbesondere auf Grund einer Versicherung, gewährt und werden stille Reserven nach R 6.6 EStR übertragen, sind die nach dem Katastrophenerlass zulässigen Sonderabschreibungen und Rücklagen für die Ersatzwirtschaftsgüter nach ihren Anschaffungs- oder Herstellungskosten, vermindert um die Entschädigungen, zu bemessen. Entsprechendes gilt für Zuschüsse, die erfolgsneutral behandelt werden.

4.4. Wiederherstellung beschädigter Betriebsgebäude und beschädigter beweglicher Anlagegüter

Im Bereich der Aufwendungen für die Wiederherstellung beschädigter Betriebsgebäude und beschädigter beweglicher Anlagegüter gibt es eine weitere Sonderregelung: Derartige Aufwendungen können nämlich ohne nähere Prüfung als Erhaltungsaufwand anerkannt werden, wenn mit der Wiederherstellung innerhalb von drei Jahren nach dem Hochwasser begonnen wurde und die bisherigen Buchwerte fortgeführt werden. Bei Gebäuden gilt dies allerdings nur, wenn die Aufwendungen EUR 70.000 nicht übersteigen. Dabei ist von den gesamten Aufwendungen auszugehen, auch wenn diese teilweise durch Entschädigung gedeckt sind. Höhere Aufwendungen können bei Gebäuden nach Prüfung des Einzelfalls ebenso als Erhaltungsaufwendungen anerkannt werden.

Der Abzug als Erhaltungsaufwand kommt nur insoweit in Betracht, als die Aufwendungen des Steuerpflichtigen die Entschädigungen übersteigen und der Steuerpflichtige wegen des Schadens keine Absetzung für außergewöhnliche technische oder wirtschaftliche Absetzungen vornimmt.

4.5. Beseitigung von Hochwasserschäden am Grund und Boden

Fallen am Grund und Boden Aufwendungen zur Beseitigung der Hochwasserschäden an, können diese sofort als Betriebsausgaben abgezogen werden. Das Gleiche gilt für Aufwendungen zur Wiederherstellung von Hofbefestigungen und Wirtschaftswegen, wenn der bisherige Buchwert beibehalten wird.

4.6. Besonderer Erhaltungsaufwand größeren Umfangs

Liegt Erhaltungsaufwand größeren Umfangs im oben genannten Sinne vor, kann dieser auf Antrag gleichmäßig auf zwei bis fünf Jahre verteilt werden.

5. Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung

Die oben unter Nr. 5.1 (Sonderabschreibungen beim Wiederaufbau von Gebäuden); 5.4. (Aufwendungen für die Beseitigung von Schäden am Gebäude); 5.5 (Aufwendungen für die Beseitigung von Schäden am Grund und Boden) und 5.6. (Verteilung größeren Aufwands auf zwei bis fünf Jahre) geschilderten Ausführungen gelten entsprechend für die Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung. Der Höchstbetrag von EUR 600.000,00, bzw. EUR 200.000,00 pro Jahr bezieht sich auf alle einem Steuerpflichtigen zuzurechnenden Objekte.

6. Lohnsteuer

6.1. Unterstützung an Arbeitnehmer

Beihilfen und Unterstützungen des Arbeitgebers an seine Arbeitnehmer können unter bestimmten Voraussetzungen steuerfrei sein. Unterstützungen, die von dem Hochwasser betroffene Arbeitnehmer von ihrem Arbeitgeber erhalten, sind unter folgenden Voraussetzungen steuerfrei: Unterstützungen sind bis zu einem Betrag von EUR 600 je Kalenderjahr steuerfrei, wobei

der EUR 600 übersteigende Betrag dann nicht zum steuerpflichtigen Arbeitslohn gehört, wenn unter Berücksichtigung der Einkommens- und Familienverhältnisse des Arbeitnehmers ein besonderer Notfall vorliegt. Im Allgemeinen kann bei vom Hochwasser betroffenen Arbeitnehmern von einem besonderen Notfall ausgegangen werden. Die steuerfreien Leistungen sind im Lohnkonto aufzuzeichnen. Es ist auch zu dokumentieren, dass der die Leistung empfangende Arbeitnehmer durch das Hochwasser zu Schaden gekommen ist.

Unterstützungen, die in Form von sonst steuerpflichtigen Zinsvorteilen oder in Form von Zinszuschüssen gewährt werden, ist die vorstehende Regelung ebenfalls anzuwenden. Hieraus folgt, dass Zinszuschüsse und Zinsvorteile bei Arbeitgeberdarlehen, die zur Beseitigung von Hochwasserschäden aufgenommen worden sind, ebenfalls steuerfrei sind, und zwar während der gesamten Laufzeit des Darlehens. Voraussetzung hierfür ist, dass das Darlehen die Schadenshöhe nicht übersteigt. Bei längerfristigen Darlehen sind Zinszuschüsse und Zinsvorteile insgesamt nur bis zu einem Betrag in Höhe des Schadens steuerfrei.

6.2. Arbeitslohnspende

Verzichten Arbeitnehmer auf die Auszahlung von Teilen des Arbeitslohns oder auf Teile eines angesammelten Wertguthabens zugunsten einer Beihilfe des Arbeitgebers an vom Hochwasser betroffene Arbeitnehmer des Unternehmens oder zugunsten einer Zahlung des Arbeitgebers auf ein Spendenkonto einer spendenempfangsberechtigten Einrichtung, bleiben diese Lohnanteile bei der Feststellung des steuerpflichtigen Arbeitslohns außer Ansatz, wenn der Arbeitgeber die Verwendungsaufgabe erfüllt und dies dokumentiert. Der außer Ansatz bleibende Arbeitslohn ist im Lohnkonto aufzuzeichnen, ist nicht in der Lohnsteuerbescheinigung anzugeben und darf im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung nicht als Spende angesetzt werden.

7. Außergewöhnliche Belastungen: Aufwendungen für existenziell notwendige Gegenstände (Wohnung, Hausrat, Kleidung)

Aufwendungen für die Wiederbeschaffung von Hausrat und Kleidung und für die Beseitigung von Schäden an dem eigengenutzten Wohneigentum können als außergewöhnliche Belastung berücksichtigt werden. Diese können auf Antrag bereits als ein vom Arbeitslohn abzuziehender Freibetrag im Lohnsteuerabzugsverfahren angerechnet werden.

8. Grundsteuer

Erlissanträge wegen wesentlicher Ertragsminderung sind innerhalb der Antragsfristen an die jeweilige Gemeinde zu richten.

Ob Unternehmen oder Privatpersonen – in diesen schweren Zeiten stehen wir Ihnen mit Rat und Tat in allen wirtschaftlichen, rechtlichen und steuerlichen Belangen zur Seite.